

**"Carpe Diem" München e.V.
Hilfe bei Demenz und psychischen Problemen im Alter**

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „ Carpe Diem“ München e.V. Hilfe bei Demenz und psychischen Problemen im Alter.
Der Verein hat ab dem 01.07.13 seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und dabei die Verbesserung der Bedingungen im Bereich der ambulanten Pflege und Betreuung von Demenzkranken und älteren Menschen mit psychischen Problemen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Einrichtung und Betreibung eines ambulanten Pflege- und Betreuungsdienstes für eine 24-Stunden-Betreuung mit speziell geschulten Fachpflegekräften und HauswirtschafterInnen, sogenannten DemenzhelferInnen und ehrenamtlichen HelferInnen
 - Einrichtung von Angehörigengruppen
 - Einrichtung einer Fachstelle für pflegende Angehörige
 - Aufbau von ambulant betreuten Wohngemeinschaften
 - Aufbau von ambulanten Betreuungsgruppen für o.g. Personenkreis
 - Aufbau einer ambulanten Tagesstätte / Tagespflege für o.g. Personenkreis
 - Erarbeitung von Konzepten zur Betreuung des o.g. Personenkreises(z.B. neue Wohnformen, Möglichkeiten der häuslichen Betreuung u.ä.)
 - Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen in diesem Bereich tätigen Personen, Einrichtungen und Behörden zur Verbesserung der ärztlichen, pflegerischen, psychotherapeutischen und sozialen Hilfen für die betroffenen Personen.
 - Herausgabe von Informationsmaterial.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB. Die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a

EStG erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V..

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede volljährige natürliche sowie jede juristische Person erwerben, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Dem Verein können auch natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder beitreten. Die fördernden Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich spätestens zwei Monaten vor Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erklären.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, oder trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest.
- (3) Die Beiträge sind bis Ende März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- (2) der Vorstand (§ 9)
- (3) der Fachbeirat (§10)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl des Fachbeirates

- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 - d) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über den Anschluss an andere Organisationen
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.
- (4) Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder erschienen ist.
- (6) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand binnen 14 Tagen mit 21-tägiger Frist erneut eine Mitgliederversammlung ein; diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins der Drei-Viertel- Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand (§ 26 BGB). Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und kann nach Bedarf auf weitere sechs Vorstandsmitglieder erweitert werden.
- (2) Der/die jeweilige Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist/sind automatisch Mitglied/er im Vorstand.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstandsvorsitzenden aus. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Jeder Vorstand übt ein inhaltliches Ressort aus.
- (5) Der Vorsitzende und ein weiterer Vorstand sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- (7) Der Vorstand bleibt über die Dauer von zwei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine/n Ersatzmann/Frau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei hat er insbesondere alle zur Verwirklichung des in § 2 bestimmten Satzungszweckes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
Desweiteren hat er die Aufgaben:
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

- Anmietung von Räumlichkeiten
 - Der Vorstand schließt mit den einzelnen für die Ressorts verantwortlichen Vorstandsmitgliedern sowie mit dem geschäftsführenden Vorstand mindestens jährliche Zielvereinbarungen ab.
- (9) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (10) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der geschäftsführende Vorstandsvorsitzende sowie die anderen Mitglieder des Vorstandes für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (11) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allen anderen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (13) Der geschäftsführende Vorstandsvorsitzende darf bei Angelegenheiten, die seinen Arbeitsvertrag betreffen, nicht mit abstimmen

§ 10 Fachbeirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf auf die Dauer von zwei Jahren einen Fachbeirat wählen.
- (2) Dieser Fachbeirat berät den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins, unterbreitet ihm Empfehlungen und unterstützt den Vorstand bei der Kontrolle der Geschäftsführung.
- (3) Der Fachbeirat nimmt pro Jahr mindestens gesamt an einer der Vorstandssitzungen teil. Die Einladung erfolgt schriftlich, fernmündlich oder per Email mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 11 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen.
- (2) Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Vergütungen und Auslagen

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.
- (2) Eine Vergütung von notwendigen Auslagen, die aufgrund eines Vorstandbeschlusses oder- auftrages entstehen, ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse wird einmal jährlich durch zwei Rechnungsprüfer geprüft. Unvermutete Kassenprüfungen sind zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es

ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

München, den 07.06.2013

1. Vorsitzende(r)

2. Vorsitzende(r)

3. Schriftführerin